

VIII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 8. April 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um
Derselben

I. Budget für 1831

zuvörderst Gelegenheit zu geben, die im Convente vom 18. März d. J. angefangenen
Berathungen über das Budget des laufenden Jahres fortzusetzen und das Resultat
derselben mitzutheilen, wozu Er Sie daher hierdurch auffordert.

Der Senat bemerkt zugleich, wie die Finanz-Deputation angezeigt hat, daß
für folgende Gegenstände noch Bewilligungen erforderlich seien, nämlich: für den
Verlust an der 34. Lotterie, welche bei der Aufstellung des Budgets noch
nicht abgeschlossen gewesen, 1005 Thaler 53 Grote, — und für die Kosten der
Erhebung des Schosses 350 Thaler, auf deren Aufnahme in das Budget sie
daher antrage.

II. Completirung des Bundes-Contingents.

Sodann hat die zur Vervollständigung des Bundes-Contingents im letzten
Bürger-Convente niedergesetzte Deputation dem Senate einen Bericht eingereicht,
welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der
Einigen hierbei mittheilt, indem Er Derselben zu den jetzt vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Anlage A.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es erklärt Sich Eine Pöbliche Bürgerschaft auf das heute in Verathung Gezogene dahin:

Zu I.:

Budget für das Jahr 1831,

ordentliche Ausgaben,

als Fortsetzung Ihrer am 18. März d. J. abgegebenen Erklärung:

Zu Cap. 10, No. 2 und 3, Straßen,

sieht Sie gegen das nächste Jahr einem Deputations-Berichte entgegen, wie eine Verbesserung der Straßen und Wege auf der Contrescarpe und der Vorstadt, unter in Anspruch zu nehmender Beihülfe der Anwohner, herbeizuführen, und so auch eine Verbesserung des Wasserablaufs in der Neustadt zu beschaffen sey.

Zu No. 9 und 10, Waserufer,

wünscht Sie, daß nach einzuholendem Gutachten Sachverständiger dem bisherigen Uebelstande wegen des Busches an den Waserufern abgeholfen werde, indem Sie dieserhalb einen gemeinschaftlichen Bericht der Deich- und Convoye-Deputation innerhalb eines Monats entgegen sieht.

Zu Cap. 12, No. 1—4, Bureau-Kosten,

bewilligt Sie vor der Hand nur 4000 Rthlr., indem Sie die im Special-Budget für Copisten und Copialien angeschlagenen Posten besonders groß findet, und daher vorab einen Bericht der Finanz-Deputation Sich erbittet, ob solche ferner in der Maasse auszugeben sind und sich nicht anderweitige Einschränkungen treffen lassen. Zugleich ersucht Sie um die Anfertigung einer tabellarischen Uebersicht aller Kosten der verschiedenen Canzleien und öffentlichen Verwaltungen, nach Maassgabe der vorigjährigen Ausgaben. Sie wünscht, daß diese Listen in besondern Columnen eine Specification der Gehalte, der Gratificationen, der Ausgaben für Schreiber und Copialien, und für die übrigen Bureau-Kosten, so wie die Bezeichnung der Arbeitsstunden jedes Departements enthalten, damit Sie eine genaue und geordnete Uebersicht des Einzelnen wie des Ganzen erlange.

Zum 2. Theil:

außerordentliche Ausgaben,

Cap. 2, No. 7, Stadtgräben.

Bei Gelegenheit der Bewilligung des dieserhalb Veranschlagten, empfiehlt Sie zur Abhülfe von Beschwerden der Vorstädter näher dafür zu sorgen, daß der Wasserstand in den Stadtgräben nicht zu hoch anwachse und dadurch der Cultur des Landes nachtheilig werde, welches sich vielleicht durch einige am Osthore und Stephanithore anzubringende Schöffe bewirken ließe.

No. 9, Anlage des Bremerhavens,

kann Sich Eine Pöbliche Bürgerschaft für heute zu keinen neuen und nicht bereits im vergangenen Jahre bewilligten Kosten verstehen, so wie die Auszahlung der Rückstände an die Unternehmer zu respect. 8000 Rthlr. und 2120 Rthlr., imgleichen die für den Herrn v. Konzelen mit 7000 Rthlr. im Ganzen bestimmte Gratification, bis zu einem von der Deputation zu erwartenden vollständigen Bericht auszufsetzen ist, indem Sie von dieser gemeinschaftlichen Deputation des nächstens entgegen sieht:

- A. eine geordnete Rechnung sämmtlicher bis jetzt für den Bremerhaven verwandter Gelder, mit Beifügung der mit den Unternehmern und den die Arbeit leitenden Personen abgeschlossenen Contracte;
- B. einen gutachtlichen Bericht und genauen Kostenanschlag über das, was für die verwandten Summen bis jetzt wirklich erreicht, und ob das Geleistete den Contracten und seiner Bestimmung als gut und untadelhaft entspricht;
- C. gutachtlichen Bericht und Kostenanschlag
 - 1) aller Arbeiten zu gänzlicher Vollendung des Havens sowohl, als aller nothwendigen Nebenanlagen;
 - 2) aller Arbeiten und Ausgaben zu Beschüzung und Unterhaltung dieser Anstalt jetzt und für die nächsten Jahre, mit besonderer Berücksichtigung einer entsprechenden Sicherheit der Steinböschung und der Nothwendigkeit einer beständigen Ausbaggerung des Außenhavens;
 - 3) aller Verwaltungskosten und der dabei angestellten oder noch anzustellenden Beamten und Bedientesten.

Eine Pöbliche Bürgerschaft wird, sobald Sie über diese angedeuteten Gegenstände genügende Auskunft und Aufklärung erhalten, über die zufolge des Budgets und des selbigen begleitenden Berichts der Finanz-Deputation weiter verlangten Geldmittel die für jetzt ausgesetzte Erklärung abgeben.

Zu Cap. 4, No. 6, Nivellements: Kosten.

Bei erforderlichen bedeutenden Ausgaben sieht Sie bald thunlichst, in Bezug derselben, einem Berichte der Deputation nebst gründlichen Vorschlägen entgegen, wie der Gefahr drohender hoher Wasserfluthen ohne zu große Schwierigkeiten abzuhelpen seyn möchte.

Indem Eine Pöbliche Bürgerschaft nun den verschiedenen Behörden, so viel thunlich, Ersparungen und Sorgsamkeit dringlichst empfiehlt, genehmigt Sie in allem Uebrigen das vorgelegte Budget und die Verwendung des mit Ihrer abgegebenen Erklärung Uebereinkommenden, bewilligt auch die zufolge des heutigen Antrags annoch für die 34ste Lotterie vorschussweise beizufügenden 1005 Rthlr. 53 Gr., so wie für die Kosten der Erhebung des Schosses erforderlichen 350 Rthlr. und ist es Ihr aus der am Schlusse des begleitenden Berichts der Finanz-Deputation, S. 89 und 90, gegebenen Uebersicht erfreulich zu erschen gewesen, wie der Stand der Verhältnisse der diesjährigen ordentlichen Einnahmen zu den Ausgaben sich gegen das Vorigjährige gar sehr gebessert hat.

Zu II.:

Completirung des Bundes-Contingents.

Für den gegebenen Bericht, so wie von der Deputation verwandte große Bemühungen bezeugt Sie den vollkommensten Dank, indem es Ihr sehr erfreulich zu vernehmen gewesen, daß solche bereits so günstige Resultate geliefert. Sie genehmigt gern das in dem Berichte ausgesprochene Handgeld von 30 Rthlr. und Gratification bis zu 20 Rthlr., bei der Rückkehr zahlbar, und daß hinsichtlich dieser 20 Rthlr. kein Unterschied zwischen der neugeworbenen und der jetzt bereits vorhandenen Mannschaft als dem Stamm des Contingents gemacht werde; ist auch mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung einverstanden, daß das Handgeld und die Gratification nie Gegenstand gerichtlicher Beschlagnahme allhier werden könne.

Eine löbliche Bürgerschaft kann zugleich bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, wie Ihr die Antwort des Senats im letzten Convente, auf Ihren Vorbehalt, die künftige Reduction des Militairs durch Beurlaubung betreffend, keineswegs genügt, Sie daher solchen dahin auf das Bestimmteste wiederholt und der Zustimmung des Senats Sich versichert hält.

III.

empfiehlt Eine löbliche Bürgerschaft dem Hochweisen Rath polizeiliche Verfügungen zu treffen, daß außer den Apothekern, auch hiesige Krämer, Materialisten und Fabrikanten Arsenik oder sonstige Giftmittel nur unter gewissen, zu beachtenden Vorschriften an hiesige Bürger und Landbewohner verabsorgen lassen dürfen.

Das fernere Gedeihen des Staatswohls und Abwendung jeglicher selbstigen bedrohenden Gefahr empfiehlt Sie dem Schutze des Allerhöchsten.

Schluß: Antwort des Senats.

Indem der Senat auch Seinerseits den Vorschlägen der Deputation zur Ergänzung des Bundes-Contingents völlig beitrifft, wird Er Sich in Hinsicht des Entwurfs des diesjährigen Budgets und der von der Ehrliebenden Bürgerschaft dabei gemachten Bemerkungen bei einer anderen Gelegenheit erklären, und entläßt Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

Die zur Vervollständigung des Bundes-Contingents niedergesetzte Deputation beehrt sich, über die Ausführung des ihr ertheilten Auftrags das Folgende zu berichten.

Um den gemeinschaftlichen Zweck des Senats und der Bürgerschaft zu erreichen und die erforderliche Mannschaft möglichst aus Freiwilligen zusammen zu bringen, war die Auslobung nicht unbedeutender pecuniärer Vortheile für solche unerlässlich. Die Deputation hat sich daher veranlaßt gefunden, folgende Sätze festzustellen:

- 1) an Handgeld 30 Rthlr., wovon die Hälfte sofort, die andere Hälfte bei dem Ausmarsche, oder, falls es dazu nicht kommen sollte, bei der Verabschiedung gezahlt wird;
- 2) eine Gratification bei der Rückkehr aus dem Felde, bis zu 20 Rthlr. für den völlig tadellosen Soldaten; eine geringere und den Umständen nach überall keine für die, welche sich Vergehen schuldig gemacht.

Wenn aber auf der einen Seite die ausgelobten Vortheile nicht geringe seyn durften, um den Zweck zu erreichen, so ist es auf der andern nicht zu verkennen, daß diese Maasregel bei dem bereits vorhandenen Stamme des Contingents das Gefühl einer unbilligen Zurücksetzung erregen dürfte, dessen Ausbrüche auf die eine oder auf die andere Weise den gemeinschaftlichen Dienst, so wie das Interesse des Staats gefährden müßten. Die Deputation hält es demnach für eben so rätlich als billig, daß bei der Rückkehr aus dem Felde kein Unterschied zwischen der neugeworbenen und der jetzt vorhandenen Mannschaft gemacht, sondern allen eine gleichmäßige Vergütung für den tadellosen Dienst zugesichert werde. Da aber ihr Auftrag auf die jetzt anzunehmenden Freiwilligen beschränkt ist, so trägt sie darauf an, sie auch zu einer etwa erforderlichen Vergütung an den vorhandenen Stamm des Contingents in dem oben angegebenen Maasse zu ermächtigen.

Die Deputation muß ferner bemerklich machen, daß die Vortheile der Anwerbung und somit auch der Reiz zu derselben für manchen der Freiwilligen durch Beschlagnahme von Seiten ihrer Gläubiger verloren gehen dürften; sie hält es daher für nothwendig, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, vermöge welcher das Handgeld und die Gratification nie Gegenstand gerichtlicher Beschlagnahme werden können.

Die Deputation, indem sie um die geneigte Prüfung dieser Anträge ersucht, sieht der Entscheidung ihrer geehrten Committenten entgegen.

